

Sachverhalt

Die beiden Mieterinnen T und O sind seit langem miteinander verfeindet. Zum Leidwesen der T, die als Lehrerin an einer Gesamtschule arbeitet und großen Wert auf ausreichend Schlaf legt, kommt es in der von O bewohnten Wohnung immer wieder zu rauschenden Partys bis spät in die Nacht. Da die Wohnung der O genau über der von T bewohnten Wohnung liegt, wird diese dadurch immer wieder gestört. T beschließt deshalb, O mit allen Mitteln aus dem Haus zu drängen. Da sie sich selbst dazu aber nicht in der Lage sieht, wendet sie sich an ihren Lebensgefährten L, der – anders als T – Kontakte zur Freiburger Unterwelt pflegt. L soll zusammen mit ihr einen geeigneten Kandidaten finden, der dazu bereit ist, für eine Gegenleistung von 10.000 € O so erhebliche Verletzungen zuzufügen, dass diese mangels hinreichender Bewegungsfähigkeit nicht mehr allein in der Wohnung leben kann und zu einem Auszug gezwungen wird. Es soll aber unbedingt vermieden werden, dass O hierbei versterben könnte. T behält sich jedoch vor, auch allein und unabhängig von L nach geeigneten Kandidaten zu suchen. L, der von der oft übermüdeten und dadurch leicht reizbaren T zunehmend genervt ist, willigt in das Vorhaben ein und begibt sich in seine Lieblingskneipe. Dort trifft er auf insgesamt sieben ehemalige Häftlinge, denen er nacheinander von dem Vorhaben erzählt, „einer Person“ erhebliche Verletzungen zuzufügen; die Identität der O wird dabei nicht erwähnt. Zu seiner Überraschung lehnen alle Angesprochenen es jedoch ab, sich die Hände schmutzig zu machen. Als T einige Tage später davon erfährt, dass sich ihr Vorhaben bereits herumgesprochen habe, unterrichtet sie L hiervon. Beide vereinbaren, den Plan fallen zu lassen, da ihnen das Risiko, von der Polizei gefasst zu werden, nunmehr zu hoch erscheint.

Einige Wochen später fasst T einen neuen Plan. S, der 14 Jahre alte Sohn der O, lebt bei seinem Vater und besucht die Gesamtschule, in der T unterrichtet. Von daher weiß T, dass S seine Mutter hasst. Allerdings geht T fälschlich davon aus, S sei erst 13 Jahre alt. Sie wendet sich nach dem Unterricht an S und fordert ihn dazu auf, seine Mutter zu töten. Er solle beim nächsten Besuch bei O heimlich ein großes Küchenmesser nehmen und der O in den Oberkörper stoßen. Als Belohnung hierfür würde ihm T ein neues Fahrrad kaufen. Außerdem habe er als Strafunmündiger – anders als sie (T) selbst – ohnehin nichts zu befürchten. S geht

zum Schein auf das Ansinnen der T ein und verspricht, die Tat umzusetzen. Tatsächlich unternimmt er jedoch nichts.

Um ihren Frust über die misslungenen Vorhaben zu verarbeiten, begibt sich T in eine Kneipe. Sie bemerkt, dass X und Y, die sich regelmäßig dort aufhalten, wieder einmal miteinander streiten. Im Verlauf der Auseinandersetzung schlägt X dem Y mit der Faust, an der er einen Schlagring befestigt hatte, wuchtig in das Gesicht. Y geht daraufhin bewusstlos zu Boden. Anschließend weist X die T an, sie solle Y „fest in den Würgegriff“ nehmen, damit er (X) ein entwürdigendes Foto von Y machen könne. Als T sich zunächst weigert, droht X ihr eine Ohrfeige an. Daraufhin nimmt T den Y tatsächlich in den Würgegriff und drückt auf Aufforderung des X kräftig zu. Nachdem X einige Fotos schießen konnte und dadurch erst recht in Rauflaune kommt, begibt sich T rasch zu den Toiletten. Sie geht zutreffend davon aus, dass ihr Würgegriff die Gefahr einer Eskalation noch erhöht habe und X weitere Gewalt gegen Y anwenden werde. Tatsächlich tritt X dem Y mit seinen weißen Sneakern noch zweimal gegen den Kopf und verlässt daraufhin die Kneipe. Dass Y hieran sterben könnte, nimmt X billigend in Kauf. Als T nach zehn Minuten zurückkommt, sieht sie Y immer noch regungslos am Boden liegen. Sie sieht, dass X die Kneipe bereits verlassen hat, beschließt aber, lieber das Weite zu suchen und geht. Dass Y infolge der Kopfverletzungen versterben, durch einen Notruf aber gerettet werden könnte, erkennt T ebenfalls. Allerdings konnte Y durch einen Notarzt, der kurz darauf von anderen Gästen verständigt wurde, gerettet werden.

Am nächsten Nachmittag beschließt T, ihren Vater V wieder einmal zu besuchen. V betrinkt sich regelmäßig allein in seiner Wohnung und neigt im alkoholisierten Zustand zu unkontrollierten Gewalttätigkeiten, wie T bereits am eigenen Leib erfahren musste. Auch als T die Wohnung des V betritt, ist dieser wieder einmal betrunken. Schon nach kurzer Zeit kommt es zu einem Streit zwischen beiden, in dessen Verlauf V die T als „Schlampe“ bezeichnet. Hierüber ist T sehr erbost. Als sich V weiter in Rage redet, stürzt er sich plötzlich auf T und holt zu einem Schlag gegen sie aus. T erkennt, dass V schwankt und sie ihm ausweichen könnte. Insbesondere aber auch aus Frust über die Bezeichnung als „Schlampe“ beschließt sie, zurückzuschlagen. Sie holt daher blitzschnell zum Schlag aus und trifft V im Gesicht, kurz bevor dieser einen Schlag auf T ausführen kann. Der verduztzte V gerät durch den Treffer ins Taumeln

und stürzt. Dabei prallt er mit dem Kopf so unglücklich auf die Tischkante, dass er nach kurzer Zeit verstirbt. Eine später vorgenommene Blutentnahme ergibt, dass V zum Zeitpunkt des Geschehens eine Blutalkoholkonzentration von 3,7 ‰ aufgewiesen hatte. T hatte diese starke Alkoholisierung nicht erkannt und ging lediglich davon aus, V sei leicht angetrunken.

Fallvariante: Wie würde sich die Strafbarkeit der T im zweiten Abschnitt ändern, wenn S in Wahrheit 13 Jahre alt gewesen wäre, T aber fälschlich davon ausgegangen wäre, er sei bereits 14 Jahre alt?

Fallaufgabe: Wie haben sich **T, L und X** nach dem StGB strafbar gemacht? Die Strafbarkeit anderer Personen ist nicht zu prüfen. Straftaten aus dem 18. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 - 241a StGB) sind nicht zu prüfen. Zu behandeln sind alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch in einem Hilfsgutachten. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise: Der Umfang des Gutachtens darf **40.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise nicht als Teil der Falllösung bewertet.

Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies **nicht** negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Die Eigenständigkeitserklärung mit der Originalunterschrift braucht jedoch nicht hochgeladen zu werden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname ausschließlich auf diesem losen Formular vermerkt werden. Auf der Hausarbeit selbst ist nur die Matrikelnummer anzugeben.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Wird die Zeichenzahl wegen einer gendergerechten Sprache überschritten, ist auf dem Deckblatt dabei ebenso anzugeben, dass diese Überschreitung auf eine solche gendergerechte Sprache zurückgeht.

Auf der rechten Seite Ihres Gutachtens ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die

Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Ausfertigung** spätestens am **14.10.2024** unmittelbar vor Beginn der ersten Übungsstunde abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1, 79085 Freiburg im Breisgau). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem **14.10.2024** datiert sein darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist spätestens zum **14.10.2024 vor 24:00 Uhr** eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version identisch sein muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei (vorzugsweise .docx) bei **ILIAS** hochzuladen. Die Datei ist allein nach der Matrikelnummer zu benennen. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine** fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der Übung im Strafrecht für Anfänger II teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes auf **HISinOne** tun:

1. die Übung *als Veranstaltung belegen* („Übungsanmeldung“); Frist: Vom **15.9.2024** bis zum **4.11.2024**,
2. sich für die *Hausarbeit als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **15.9.2024** bis zum **14.10.2024**, sowie
3. sich für die *1. Klausur als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **1.10.2024** bis zum **4.11.2024**.

[Für die *2. Klausur* werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt automatisch angemeldet, die sich für die *1. Klausur* angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die *2. Klausur* gibt es also nicht.]

Wer nur noch die Hausarbeit bestehen muss, braucht weder die Übung zu belegen noch sich zur *1. Klausur* anzumelden. Eine Anmeldung ist gleichwohl möglich, wenn er/sie plant, trotzdem mindestens eine Klausur – unabhängig vom Bestehen der Hausarbeit – mitzuschreiben.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Prüfungsamtes](#).

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte unmittelbar an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung Betreuenden.